

Satzung

über die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Rodeberg vom 04. Juni 2008

in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 14.12.2010

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, § 20 Abs. 2 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2010 (GVBl. S. 113, 114) und der Bestimmungen des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz – ThürKitaG) vom 16.12.2005 (GVBl. Nr. 17 S. 371), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 5. Mai 2010 (GVBl. S. 105) hat der Gemeinderat der Gemeinde Rodeberg in der Sitzung am 14. Dezember 2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Träger und Rechtsform

Die Kindertageseinrichtung wird von der Gemeinde Rodeberg im Rahmen des eigenen Wirkungsbereiches als öffentliche Einrichtung bereitgestellt und unterhalten. Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

§ 2

Aufgaben

Die Aufgaben der Kindertageseinrichtung bestimmen sich nach den Vorschriften des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (Kindertageseinrichtungsgesetz – ThürKitaG) und den einschlägigen Rechtsverordnungen.

§ 3

Kreis der Berechtigten

- (1) Die Kindertageseinrichtung Rodeberg steht grundsätzlich allen Kindern, die in der Gemeinde Rodeberg ihren Wohnsitz (Hauptwohnsitz i. S. des Melderechts) haben, nach Maßgabe der verfügbaren Plätze offen.
- (2) Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, Kinder, die ihren Wohnsitz in einem anderen Ort haben, aufgrund des Wunsch- und Wahlrechts nach § 4 ThürKitaG bzw. § 5 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) aufzunehmen, wenn verfügbare Plätze im Rahmen des Bedarfsplanes vorhanden sind. Die Anmeldung von Kindern aus anderen Gemeinden hat in der Regel sechs Monate im Voraus schriftlich an die Gemeindeverwaltung Rodeberg zu erfolgen.
- (3) Sofern ausreichend Plätze in der Kindertagesstätte frei sind, sollen Kinder, die aus besonderen sozialen und pädagogischen Gründen vorrangig der Förderung und Betreuung bedürfen, im Rahmen der verfügbaren Plätze bevorzugt aufgenommen werden. Im Übrigen entscheidet der Zeitpunkt der Anmeldung für die Aufnahme des Kindes.
- (4) In der Kindertageseinrichtung werden Kinder im Alter von einem Jahr bis zum Schuleintritt betreut.
- (5) Wenn die amtlich festgelegte Höchstbelegung der Kindertageseinrichtung Rodeberg erreicht ist, können weitere Aufnahmen erst nach Freiwerden von Plätzen erfolgen.
- (6) Kinder, die an ansteckenden Krankheiten leiden, werden nicht aufgenommen. Im Zweifel entscheidet ein Arzt, der von der Gemeindeverwaltung Rodeberg im Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten benannt wird.

§ 4

Öffnungszeiten/Betreuungsumfang

- (1) Die Kindertageseinrichtung ist an Werktagen montags bis freitags von 06:30 Uhr bis 16:30 Uhr

geöffnet.

- (2) Die Eltern/Erziehungsberechtigten haben die Möglichkeit, aus verschiedenen Betreuungsumfängen zu wählen. Die angebotenen Betreuungsumfänge ergeben sich aus der Entgeltordnung zu dieser Satzung. Wünschen die Eltern/Erziehungsberechtigten eine Änderung des ursprünglich gewählten Betreuungsumfanges, muss dies der Leitung der Kindertageseinrichtung spätestens 4 Wochen vor der gewünschten Änderung mitgeteilt werden.
- (3) Zwischen Weihnachten und Neujahr jeden Jahres bleibt die Kindertageseinrichtung geschlossen. An Brückentagen (Tag vor oder nach einem Feiertag, der auf einen Dienstag oder Donnerstag fällt) kann die Einrichtung ebenfalls schließen, wenn dies den Eltern/Erziehungsberechtigten rechtzeitig bzw. mindestens 4 Wochen vorher durch die Leitung der Kindertageseinrichtung bekannt gegeben wird.
- (4) Die Mitteilungen erfolgen entsprechend der Hauptsatzung der Gemeinde durch Veröffentlichung in den Schaukästen der Gemeinde und durch Aushang in der Kindertageseinrichtung.

§ 5 Aufnahme

- (1) Jedes Kind muss unmittelbar vor seiner Anmeldung und vor seiner Aufnahme in die Kindertageseinrichtung ärztlich oder amtsärztlich untersucht werden, was durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses über die gesundheitliche Eignung zum Besuch der Kindertageseinrichtung durch den Erziehungsberechtigten nachzuweisen ist.
- (2) Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher Anmeldung bei der Leitung der Kindertageseinrichtung. Die Anmeldung soll in der Regel sechs Monate vor der beabsichtigten Aufnahme erfolgen.
- (3) Mit der Anmeldung erkennen die Erziehungsberechtigten diese Satzung sowie die Entgeltordnung für die Kindertageseinrichtung Rodeberg an.
- (4) Kinder im Alter von null bis einem Jahr können im Rahmen der Betriebserlaubnis und freier Kapazitäten aufgenommen werden, wenn diese Leistung für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder die Eltern/ Erziehungsberechtigten einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind, sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder Leistungen zur Eingliederung im Sinne des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) erhalten.
- (5) Kinder aus anderen Gemeinden innerhalb Thüringens können im Rahmen des Wunsch- und Wahlrechts der Eltern nach § 4 ThürKitaG bei freien Kapazitäten aufgenommen werden, wenn die Eltern/Erziehungsberechtigten dies in der Regel mindestens ein halbes Jahr vor der gewünschten Aufnahme sowohl dem Träger der gewünschten Einrichtung als auch der Wohnsitzgemeinde mitteilen. Beabsichtigen die Eltern/Erziehungsberechtigten mit ihren Kindern den Umzug in eine andere Gemeinde und soll das Kind auch weiterhin in der schon vor dem Umzug besuchten Kindertageseinrichtung betreut werden, muss dies der zukünftigen Wohnsitzgemeinde ebenfalls in der Regel mindestens ein halbes Jahr vor dem geplanten Umzug mitgeteilt werden.
- (6) Kinder aus Gemeinden außerhalb Thüringens können im Rahmen des Wunsch- und Wahlrechts nach § 5 SGB VIII bei freien Kapazitäten aufgenommen werden, wenn die nicht durch Elternbeiträge gedeckten Kosten des Platzes durch die Wohnsitzgemeinde bzw. den örtlich zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe des Kindes übernommen werden.

§ 6 Pflichten der Eltern/Erziehungsberechtigten

- (1) Die Eltern/Erziehungsberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeiten dem Betreuungspersonal der Kindertageseinrichtung und holen sie nach Beendigung der Betreuungszeit beim Personal in der Kindertageseinrichtung wieder ab. Die Aufsichtspflicht des Personals der Kindertageseinrichtung beginnt mit der Übernahme der Kinder im Gebäude der Kindertageseinrichtung und endet mit der Übergabe der Kinder durch das Erziehungspersonal an die Eltern/ Erziehungsberechtigten oder abholberechtigten Personen.

- (2) Sollen Kinder die Tageseinrichtung frühzeitig verlassen oder den Heimweg allein antreten, bedarf es zuvor einer schriftlichen Einverständniserklärung der Eltern/Erziehungsberechtigten gegenüber der Leiterin der Kindertageseinrichtung. Die Erziehungsberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann jederzeit widerrufen bzw. geändert werden.
- (3) Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten bei dem Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes sind die Eltern/Erziehungsberechtigten zu einer unverzüglichen Mitteilung an die Leiterin der Kindertageseinrichtung verpflichtet. In diesen Fällen darf die Kindertageseinrichtung erst wieder besucht werden, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt.
- (4) Das Fernbleiben des Kindes ist der Leitung der Kindertageseinrichtung unverzüglich mitzuteilen.
- (5) Die Eltern/Erziehungsberechtigten haben die Bestimmungen dieser Satzung sowie die Entgeltordnung für die Benutzung der Kindertageseinrichtung und die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten einzuhalten und die Entgelte regelmäßig und rechtzeitig zu entrichten.

§ 7

Pflichten der Leitung der Kindertageseinrichtung

- (1) Die Leitung der Kindertageseinrichtung gibt den Eltern/Erziehungsberechtigten der Kinder wöchentlich einmal in einer Sprechstunde die Gelegenheit zu einer Aussprache.
- (2) Treten die im Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) genannten Krankheiten oder ein hierauf gerichteter Verdacht auf, so ist die Leitung verpflichtet, unverzüglich die im Gesetz vorgeschriebenen Meldungen und Vorkehrungen zu treffen.

§ 8

Beirat

Für die Kindertageseinrichtung Rodeberg wird gemäß § 10 des Kindertageseinrichtungsgesetzes ein Elternbeirat gewählt. Der Elternbeirat wird von der Gemeindeverwaltung und der Leitung der Kindertageseinrichtung rechtzeitig und umfassend über wesentliche Entscheidungen in Bezug auf die Kindertageseinrichtung informiert und insbesondere vor Entscheidungen entsprechend § 10 Abs. 2 bis 4 ThürKitaG gehört.

§ 9

Versicherungen

- (1) Die Gemeinde Rodeberg versichert alle Kinder, die in die Kindertageseinrichtung aufgenommen werden, gegen Sachschäden.
- (2) Gegen Unfälle in der Kindertageseinrichtung sowie auf dem Hin- und Rückweg sind die Kinder gesetzlich versichert.

§ 10

Benutzungsentgelte

Für die Benutzung der Einrichtung wird von den Eltern/Erziehungsberechtigten der Kinder ein im Voraus zu zahlendes Benutzungsentgelt nach Maßgabe der jeweils gültigen Entgeltordnung zu dieser Satzung erhoben.

§ 11

Abmeldung

- (1) Abmeldungen sind schriftlich bis zum 15. eines Monats zum Ende des nächsten Monats bei der Leitung der Kindertageseinrichtung vorzunehmen. Gehen Abmeldungen erst nach dem 15. eines Monats bei der Leitung der Kindertageseinrichtung ein, werden sie erst zum Ablauf des übernächsten Monats wirksam.

- (2) Bei Fristversäumnis ist das Entgelt für einen weiteren Monat zu zahlen.
- (3) Werden die Satzungsbestimmungen nicht eingehalten, so kann das Kind vom weiteren Besuch der Kindertageseinrichtung zeitweise ausgeschlossen werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Leitung der Kindertageseinrichtung in Absprache mit der Gemeinde nach Anhörung der Eltern/ Erziehungsberechtigten und des Elternbeirates.
- (4) Werden die Entgelte zweimal nicht ordnungsgemäß gezahlt, so erlischt das Anrecht auf den bisher eingenommenen Platz.

§ 12 Gespeicherte Daten

- (1) Für die Bearbeitung des Antrages auf Aufnahme in die Kindertageseinrichtung Rodeberg sowie für die Erhebung der Benutzungsentgelte werden folgende personenbezogene Daten in automatisierter Datei gespeichert:
- a) Allgemeine Daten: Name und Anschrift der Eltern/Erziehungsberechtigten und der Kinder, Geburtsdaten aller Kinder sowie weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten,
- b) Benutzungsentgelt: Berechnung des maßgeblichen Elternbeitrags auf der Grundlage der eingereichten Unterlagen (z. B. Nachweis der Anzahl der Kinder der Familie, Einkommensnachweise, Nachweise über öffentliche Leistungen zur Deckung des Lebensunterhalts)

Rechtsgrundlage:

Thüringer Kommunalordnung (ThürKO), Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG), Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz (ThürKitaG), Thüringer Datenschutzgesetz (ThürDSG), Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) sowie diese Benutzungssatzung für die Kindertageseinrichtung der Gemeinde Rodeberg und die dazu ergangene Entgeltordnung.

Die Löschung der Daten und aller damit zusammenhängenden Verwaltungsvorgänge erfolgt zwei Jahre nach dem Verlassen der Einrichtung durch das Kind.

- (2) Durch die Bekanntmachung dieser Satzung werden die betroffenen Eltern/Erziehungsberechtigten gemäß § 19 Abs. 3 ThürDSG über die Aufnahme der in Absatz 1 genannten Daten in automatisierter Datei unterrichtet.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. März 2011 in Kraft.

Rodeberg, den 12. Januar 2011

gez. Zunke-Anhalt
Bürgermeister

- Siegel -